Architektenkammer
Nordrhein-Westfalen
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen · Postfach 19 02 26 · 40112 Düsseldorf

PRÄSIDENT

9. Juli 2020

Vorsitzenden des Ausschusses
für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
Herrn Hans-Willi Körfges MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2919

Alle Abg

Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes NRW
Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/8298 (Neudruck)
Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen zum 19. Juni 2020, Ergänzungsfragen der Fraktionen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit einräumen, zu unserer schriftlichen Stellungnahme auf eine Ergänzungsfrage der Fraktionen zu antworten.

Diese Frage bezieht sich auf unsere Aussage, im Sinne einer Weiterentwicklung des Denkmalwesens die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes NRW um Bestimmungen zu Grenzen der Erhaltungspflicht zu ergänzen und somit zeitgemäße Nutzungskonzepte für Baudenkmäler zu erleichtern. Es wird erfragt, wie solche Grenzen der Erhaltungspflicht ausgestaltet werden sollten.

Unter den Grenzen der Erhaltungspflicht verstehen wir zum einen die Aufnahme von zeitgemäßen Nutzungsaspekten wie die energetische Verbesserung, Einsatz erneuerbarer Energien und Barrierefreiheit in die denkmalpflegerischen Abwägungsbelange, zum anderen eine Präzisierung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Mit dem Schutz und der Pflege eines Baudenkmals ist immer die Frage verbunden, wie das Gebäude sinnvoll und wirtschaftlich genutzt werden kann. Dies erfordert meist ein Bearbeiten des Denkmals mit mehr oder weniger intensiven baulichen Eingriffen. Denn oft ist die neue Nutzung mit Ergänzungen oder dem Weiterbau verbunden. Nach wie vor muss der Schutz und die Pflege von Denkmälern im Vordergrund stehen. Denn für die AKNW steht außer Frage, dass der Erhalt des baukulturellen Erbes eine der anspruchsvollsten Aufgaben für Architektinnen und Architekten ist.

Der Begriff der „Grenzen der Erhaltungspflicht" wird in § 7 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes verwendet. Hierauf hatten wir in unserer Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP „Starke Denkmalpflege – starke Heimat! Eigentümer beim Erhalt und bei der Nutzung von Denkmälern unterstützen" vom 8. März 2019 (Stellungnahme 17/1249) hingewiesen.

§ 7 DSchG ND benennt die Zumutbarkeit für den Eigentümer und konkretisiert diese. Ferner wird dort auf nachhaltige energetische Verbesserung, den Einsatz erneuerbarer Energien und die Berücksichtigung der Belange von alten Menschen und Menschen mit Behinderungen eingegangen.

Zwischenzeitlich liegt der Referentenentwurf zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes NRW vor. Nach diesem Entwurf haben die Behörden bei ihren Entscheidungen insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Der bislang unbestimmte Begriff der Zumutbarkeit wird präzisiert. Die AKNW wird sich in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf detailliert zu den einzelnen Formulierungen äußern.

Ich hoffe, mit den Ausführungen die Ergänzungsfrage hinreichend beantwortet zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Ernst Uhing